KT-Drucks. Nr. 126/2018

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernentin
Roseli Eberhard
Telefon 07031-663 1559
Telefax 07031-663 1962
r.eberhard@lrabb.de

Az:
11.06.2018

Verhütung der Afrikanischen Schweinepest

Anlage 1: Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs
Anlage 2: Erlass des MLR vom 22.06.2018
Anlage 3: Erlass des MLR vom 27.09.2017
Anlage 4: Erlass des MLR vom 23.05.2018

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Vorberatung	09.07.2018 **öffentlich**
Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung	10.07.2018 **öffentlich**

II. Beschlussantrag

1. Der Landkreis verzichtet auf die Erhebung der Gebühren für die gesonderte Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Anlage 1) in Verbindung mit Ziff. 4.1 der Anlage,

soweit und solange das Land hierzu einen Zuschuss von 4 € pro Gebührenfall gewährt.

2. Der Landkreis ermöglicht die Entsorgung von Abfällen von gesund erlegtem Wild über für den Tierseuchenfall eingerichteten sog. „Verwahrstellen“ des Landkreises auch in der seuchenfreien Zeit, fordert die Jäger hierzu auf und übernimmt die anfallenden Entsorgungs- und Betriebskosten bis maximal 30.000 € pro Kalenderjahr.

3. Der Landkreis übernimmt bei der Durchführung von sämtlichen Drückjagden auf dem Kreisgebiet die Verkehrssicherungsmaßnahmen auf eigene Kosten (bis zu einer Höhe von maximal 40.000 € (Gesamtsumme) pro Kalenderjahr).

4. Die vorgenannten Maßnahmen dienen der Tierseuchenprävention und werden jährlich im Zuge der Haushaltsberatung evaluiert.

III. Begründung

1. Hintergrund und Entwicklung

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine ursprünglich auf Afrika begrenzte anzeigepflichtige Tierseuche, die Haus- und Wildschweine befällt (vgl. KT-Drucks. Nr. 246/2017). In den letzten Jahren hat sie sich jedoch auch in Osteuropa ausgebreitet und ist inzwischen bis Polen und Tschechien vorgedrungen.

Das Risiko einer Einschleppung nach Deutschland, zunächst in die Wildschweinpopulation, besteht vor allem durch den Eintrag von kontaminiertem Schweinefleisch oder daraus erstellten Erzeugnissen entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge und/oder Personen.

Die Agrarministerkonferenz stuft die ASP deshalb als „ernste Bedrohung für die Schweinehaltung und Fleischwirtschaft“ ein. Für den Menschen ist die ASP allerdings völlig ungefährlich.

Neben verwaltungsinternen Workshops und Übungen kommt aus fachwissenschaftlicher Sicht im jetzigen Stadium einer signifikanten Reduktion der hohen Wildschweinbestände eine entscheidende präventive Bedeutung zu. Denn: Je geringer die Populationsdichte ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines Erregereintrages in den Wildschweinebestand. So wurde durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Maßnahmenplan zur Seuchenprävention auch als Hauptziel die Reduzierung des Schwarzwildbestandes ausgegeben. Im Folgenden werden daher drei Maßnahmen zur Seuchenprävention empfohlen. Hierfür und im Ausbruchsfall der Tierseuche nehmen die Jagdausübungsberechtigen eine wichtige Rolle ein.

2. Maßnahmenempfehlung

a) Gebührenverzicht für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen

Wenn Schwarzwild für den eigenen häuslichen Gebrauch verwendet oder an Dritte abgeben wird, ist grundsätzlich eine Trichinenuntersuchung vorgeschrieben. Die Probennahme

erfolgt dabei entweder durch einen amtlichen Tierarzt des Veterinäramtes oder durch den geschulten Jäger selbst, wenn er hierzu vom Veterinäramt beauftragt wurde.

Die Gebührenhoheit für diese Untersuchungen liegt bei den Landkreisen. Im Landkreis Böblingen werden derzeit pro untersuchter Probe bei Entnahme durch einen beauftragten Jäger nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Anlage 1) in Verbindung mit Ziff. 4.1 der Anlage 3,47 € erhoben. Im Jahr 2017 wurden 1.584 Wildschweine untersucht. Dies entsprach einer Gebühreneinnahme von 5.496,48 €.

Da die Jagausübungsberechtigten im Rahmen der Intensivierung der Schwarzwildbejagung eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe erfüllen und die Vermarktung aufgrund des großen Aufkommens an Wildbret zur Zeit mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, erstattet das Land Baden-Württemberg den Landkreisen einen Pauschalbetrag in Höhe von 4 € pro Gebührenfall als Kostenersatz für die Trichinenuntersuchung als Vorsorgemaßnahme zur Afrikanischen Schweinepest (Anlage 2).

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Kreis die Vorgehensweise des Landes unterstützen und auf die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Probenentnahme durch einen beauftragten Jäger verzichten. Der Landkreis hätte hierbei keine Mehrkosten.

b) Betrieb von Verwahrstellen

Mit Erlass vom 27.09.17 (Anlage 3) hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die unteren Verwaltungsbehörden angewiesen, sogenannte „Verwahrstellen“ für die Entsorgung von Schwarzwildaufbrüchen und Schlachtabfällen im Seuchenfall einzurichten. Die **Einrichtung** der Verwahrstellen ist inzwischen weit fortgeschritten: Die Verwahrstelle in Leonberg kann bereits den Betrieb aufnehmen. Die Verwahrstellen in Herrrenberg-Kayh, Waldenbuch und Sindelfingen sind bauseits fertiggestellt, es müssen noch Kühleinrichtungen installiert werden. Bei den Anlagen in Leonberg, Herrenberg-Kayh, sowie Sindelfingen muss darüber hinaus noch eine frostsichere Wasserversorgung bereitgestellt werden. Die dabei entstandenen Kosten wurden nur teilweise vom Land übernommen. Deshalb steht der Landkreistag zur Erreichung einer angemessenen Kostenbeteiligung in intensiven Verhandlungen mit dem Land Baden-Württemberg.

Im Falle eines Ausbruchs der ASP muss alles Material über die Verwahrstellen entsorgt werden. Die laufenden Betriebskosten hierfür sind im Seuchenfall vom Landkreis zu tragen.

In der seuchenfreien Zeit besteht keine rechtliche Verpflichtung der Jäger, Abfälle von gesund erlegtem Wild über die Tierkörperbeseitigungsanlagen zu entsorgen. Diese dürften auch im Wald vergraben werden. Die Einrichtung der Entsorgungsmöglichkeit ist aber aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung äußerst sinnvoll, denn es besteht eine erhebliche Seuchengefahr durch das Ausbringen von potentiell infektiösem Material in der Natur in Fällen unerkannter ASP-Erkrankung des Tieres.

Daher ist es notwendig, bereits in der seuchenfreien Zeit für eine geregelte Entsorgung der tierischen Nebenprodukte Vorsorge zu treffen. Hierfür bieten sich ein Betrieb der ohnehin eingerichteten Verwahrstellen bereits zum jetzigen Zeitpunkt und die Aufforderung an die Jäger zur dortigen Entsorgung an. Da die Jäger ihre tierischen Abfälle also „freiwillig“ – auf Bitte und Veranlassung durch das Landratsamt – über die Verwahrstellen entsorgen, wäre die Erhebung einer Gebühr nicht vermittelbar.

Die Unteren Verwaltungsbehörden werden darüber hinaus mit Erlass vom 23.05.2018 (Anlage 4) vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gebeten, die Entsorgung von Fallwild auch in der seuchenfreien Zeit durch geschultes, eigenes Personal zu gewährleisten. Im Landkreis Böblingen werden hierfür zwei qualifizierte Lebensmittelkontrolleure eingesetzt. Durch den Betrieb der Verwahrstellen in der seuchenfreien Zeit kann somit auch eine Entsorgung des vom Veterinäramt geborgenen Fallwildes und des von den Straßenbaulastträgern geborgenen Unfallwildes sichergestellt werden.

Die Höhe der Entsorgungskosten kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend beziffert werden, da keine eigenen Erfahrungswerte vorliegen. Der Landkreis Karlsruhe hat seit einigen Jahren eine funktionierende Infrastruktur aufgebaut. Dort belaufen sich die Entsorgungskosten auf 25.000 bis 30.000 € pro Jahr.

c) Erleichterung der Durchführung von Drückjagden

Der Landkreis Böblingen ist auf circa 35% seiner Flächen bewaldet. Diese Wälder sind Lebensraum für zahlreiche Wildtierarten. Hohe Wildbestände an Reh- und Schwarzwald sind unter den bejagbaren Schalenwildarten zu verzeichnen.

Der Landkreis verfügt mit circa 22% Siedlungs- und Verkehrsfläche aber auch über einen sehr hohen Anteil an verdichtetem Raum mit teils weit überdurchschnittlichen Verkehrsstärken und einem gegenüber dem Landesdurschnitt stark erhöhten motorisierten Individualverkehr.

Die Jägerschaft hat den öffentlichen Auftrag, die Wildbestände so zu regulieren, dass Wildschäden an der Waldvegetation und in der landwirtschaftlichen Flur nach besten Möglichkeiten vermieden werden. Das Landkreis hat dabei ein sehr großes Interesse daran, dass Wildunfälle und die damit einhergehenden Verkehrsverluste bestmöglich reduziert und Tierseuchen wie der Afrikanischen Schweinepest vorgebeugt werden. Jüngste Erscheinungen wie Wildtiere im Siedlungsraum verstärken die Erwartung an die Jägerschaft, diesem Phänomen mit jagdlichen Mitteln zu begegnen.

Bei der Jagdausübung sind heute effektive Jagdmethoden verlangt. Die Jagdwissenschaft empfiehlt daher nachdrücklich die Methode der sogenannten revierübergreifenden Drückjagd für die Jagd auf Rehwild und Schwarzwild. Revierübergreifende Drückjagden sind im Landkreis Böblingen praxiserprobt, werden im Verfahren ständig fortentwickelt und sind zunehmend das jagdliche Mittel der Wahl – nicht zuletzt um ein Tierseuchenausbreitungsrisiko durch geringere Schwarzwildpopulation zu minimieren.

Zur Durchführung revierübergreifender Drückjagden bedarf es jedoch einer besonderen

Verkehrssicherung durch verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und einer (technisch) vorschriftskonformen Umsetzung. Denn das Treiben von Wild unter Einsatz von Hunden und eine konzentrierte, effektvolle Jagd durch Treiber und Schützen über Reviergrenzen hinweg in Waldräumen, welche durch mindestens überörtliche, stark verkehrsbelastete Straßen – teils mehrfach – durschnitten werden, stellen eine einzudämmende Verkehrsgefährdung dar.

Daher ordnet die Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs Verkehrssicherungsmaßnahmen an. So werden zur Vermeidung von Schadensfällen – beispielsweise durch Wildwechsel – regeltypisch temporäre Geschwindigkeitsbeschränkungen und Vollsperrungen mit Umleitungsbeschilderung auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verfügt und durch die Straßenmeistereien umgesetzt. Die Umsetzung verkehrsrechtlicher Maßnahmen – insbesondere die Beschilderung und gegebenenfalls Absperrung von öffentlichen Straßen bei fließendem Verkehr unmittelbar vor einer Jagd und der Abbau im Anschluss – stellen hohe Anforderungen an Kompetenz, fachliches „Know-How“, technische Ausstattung und Arbeitsschutz der Umsetzenden. Die hierfür anfallenden Kosten hat der jeweilige Drückjagdveranstalter zu tragen.

Da die Reduktion des Wildschweinbestandes sowohl der Verhütung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest als auch der Verkehrssicherheit dient, erfolgt die Jagd im öffentlichen (Gefahrenabwehr-)Interesse. Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch die Straßenmeistereien des Landkreises auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Kosten für diese Verkehrssicherungsmaßnahmen beliefen sich in der vergangenen Drückjagdsaison – 11.11.17 bis 5.1.18 – auf 32.989,35 Euro. Circa ein Viertel dieser Kosten wurde für die Durchführung der staatlichen Regiejagd von ForstBW übernommen. Insofern wird empfohlen, dass der Landkreis die Verkehrssicherungsmaßnahmen auf eigene Kosten bis zu einer Höhe von maximal 40.000 € (Gesamtsumme) pro Kalenderjahr übernimmt. Der Landkreis geht dabei davon aus, dass der Verzicht Anreiz für eine Erhöhung der Anzahl der Drückjagden sein wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Solange und soweit die Gebühren für die Trichinenuntersuchung vom Land übernommen werden (2. a)), entstehen dem Landkreis keine Kosten.

Der Landkreis Böblingen rechnet beim Betrieb der Verwahrstellen mit Betriebs- und Entsorgungskosten (2. b) in Höhe von 30.000 Euro pro Jahr. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der kommenden Haushaltsplanungen im Budget des Veterinäramtes auf dem Sachkonto 44520000 eingeplant. Im laufenden Jahr 2018 werden voraussichtlich außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 15.000 Euro anfallen.

Für die Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen durch die Straßenmeistereien (2. c) werden im Rahmen der kommenden Haushaltsplanungen im Budget des Straßenbauamtes 40.000 Euro (30.000 Euro auf P5420 SK 42120010 (Unterhaltung Kreisstraßen) und

10.000 € auf P5430 SK 42120020 (Unterhaltung Landesstraßen)) veranschlagt.

Roland Bernhard